

Verkündet
am 2. Oktober 1958

2507 007

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Gustav B [REDACTED] in W [REDACTED],
L [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die C [REDACTED]-Bank Aktiengesellschaft, gesetzlich vertre-
ten durch den Vorstand Dr. Hanns D [REDACTED] und Direktor
Hans E [REDACTED], in H [REDACTED], N [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Nörr, Dr. Haager, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der 2. Kammer für
Handelssachen des Landgerichts Hamburg, den Parteien
am 6. Januar 1958 an Verkündungsstatt zugestellt,
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma F [REDACTED] Fl [REDACTED] Gustav B [REDACTED] & Co. KG. in Be [REDACTED], deren persönlich haftender Gesellschafter der Kläger und deren Kommanditistin die Ehefrau des Klägers sind, reichte am 20. April 1945 bei der in Be [REDACTED]-T [REDACTED] gelegenen Depositenkasse QR der Beklagten, ihrer ständigen Bankverbindung, einen von der Wehrmachtzentrakasse für Kriegslieferungen am 14. April 1945 ausgestellten und auf die Deutsche Reichsbank Berlin gezogenen Verrechnungsscheck über 956 243,87 RM ein. Der Scheck war von der Reichsbank bestätigt. Die Beklagte schrieb den Scheckbetrag der Firma F [REDACTED] am gleichen Tage gut. Die Depositenkasse QR leitete den Scheck ebenfalls am 20. April 1945 an die Zentrale der Beklagten in der Be [REDACTED]straße in Be [REDACTED] weiter. Er wurde der Reichsbank nicht mehr vorgelegt, weil der Geschäftsbetrieb der Beklagten am 21. April 1945 infolge der beginnenden Besetzung Berlins durch die russischen Truppen eingestellt wurde. Der Scheck verblieb im Tresor der Beklagten. Diese stornierte im Jahre 1947 die Gutschrift.

Die Firma F [REDACTED] hat ihre Ansprüche aus der Einreichung des Schecks gegen die Beklagte an den Kläger abgetreten. Der Kläger und seine Ehefrau haben ihren Wohnsitz vor dem 21. Juni 1948 in das Währungsgebiet verlegt.

Der Kläger hat von der Beklagten Zahlung eines Teilbetrages von 6500 DM des umgestellten Guthabens aus der Scheckgutschrift verlangt. Er hält die Rückbelastung für unzulässig und ist der Ansicht, der Scheck habe bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt der Reichsbank noch vorgelegt werden können, bevor diese ihre Geschäftstätigkeit, die noch bis zum 23. April 1945 fortgesetzt worden sei, eingestellt habe.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und geltend

gemacht, daß die Firma F. ihren Sitz am 21. Juni 1948 nicht im Währungsgebiet gehabt habe. Sie hat bestritten, daß die Vorlegung bei der Reichsbank infolge ihres Verschuldens unterblieben sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der unter Übergehung der Berufungsinstanz eingelegten Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach der Ansicht des Landgerichts hat die Firma Flughof am 21. Juni 1948 ihren Sitz im Sinne des § 6 der 35. DVO zum UmstG im Währungsgebiet gehabt, weil ihr persönlich haftender Gesellschafter und die Kommanditistin ihren Wohnsitz bereits vorher in das Währungsgebiet verlegt hatten. Das Landgericht hält die Rückbelastung des Scheckbetrages gemäß Nr. 41, 42 Abs. 2 AGB für zulässig. Es verneint ein Verschulden der Beklagten bei der Einziehung des Verrechnungsschecks, das einer Berufung auf die Rückbelastung entgegenstehen könnte.

Die Rüge der Revision, das Landgericht habe zu Unrecht ein Organisationsverschulden der Beklagten dem festgestellten Sachverhalt nicht entnommen, kann keinen Erfolg haben. Die Frage, welche Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch die Beklagte bei der Einziehung eines Schecks am 20. und 21. April 1945 in Berlin zu stellen sind, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Ein Rechtsirrtum des Landgerichts ist nicht erkennbar, wenn es aus den besonderen Verhältnissen dieser Tage schließt, der Scheck sei ohne Verschulden der Beklagten nicht mehr eingelöst worden. Die mit der Einziehung eines Schecks in den Tagen vor dem Zusammenbruch beauftragte



Bank war, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 6. Dezember 1956 - II ZR 345/55 - (BGHZ 22, 304) ausgeführt hat, befugt, den sonst von ihr benutzten Weg der Einziehung beizubehalten, solange nicht besondere Umstände eine Abweichung erforderten. Die Bank mußte darauf bedacht sein, bei auftretenden Schwierigkeiten den schnellsten und sichersten Weg der Vorlegung ausfindig zu machen (vgl. BGHZ 13, 127, 130). So konnte sich z.B. ergeben, daß Wehrmachtzentalkassenschecks auf Grund besonderer Bestimmungen bei der nächsten Reichsbankstelle einzulösen waren, statt sie nach Berlin zu versenden (BGH aaO).

Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß das Landgericht diese Grundsätze im hier zu entscheidenden Fall nicht zutreffend angewendet habe. Die Revision meint, daß es nach der Lage am 20. April 1945 in Berlin für die Beklagte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt geboten gewesen sei, den Scheck, statt ihn an die Zentrale ins Stadtinnere zu geben, bei den noch nicht in gleicher Weise gefährdeten Reichsbankstellen in den westlichen Stadtteilen vorzulegen. Jedoch hat das Landgericht mit Recht in der Weitergabe des Schecks an die Zentrale der Beklagten in der Behrenstraße kein Verschulden gesehen. Da der Scheck zur Verrechnung gestellt war, konnte er nur im Wege der Gutschrift eingelöst werden (Art. 39 SchG). Die Depositenkassen der Beklagten unterhielten keine Konten bei den Reichsbankstellen in den einzelnen Stadtteilen. Innerhalb Berlins war die über die Zentrale der Beklagten zu erreichende Giroabteilung der Reichsbank, bei der die Beklagte ein Girokonto hatte, die gegebene Stelle für die Einlösung des Schecks. Es bedeutet keine Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Beklagte, wenn ihre Depositenkasse nicht noch am 20. April 1945 das Scheckeinlösungsverfahren in Berlin geändert und die Errichtung eines Girokontos für sie bei einer Reichsbankstelle in den westlichen, angeblich weniger gefährdeten

Stadtteilen betrieben hat, um dort die bei ihr eingehenden Reichsbankschecks einzulösen. Eine solche Aufgabe des gesamten bisher innerhalb Berlins geübten Scheckabrechnungs- und Einlösungsverfahrens konnte nicht in letzter Minute im Hinblick auf die etwa eingetretene verschieden große Gefährdung der einzelnen Stadtteile durchgeführt werden. Es kann auch der Revision nicht gefolgt werden, wenn sie meint, daß die Beklagte schon vorher für die Anlegung von Konten bei den einzelnen Reichsbankstellen in den verschiedenen Stadtteilen hätte sorgen müssen, da nicht vorauszu- sehen war, ob und wo sich eine solche Maßnahme infolge von Kämpfen innerhalb der Stadt, die einen Geschäftsverkehr in einzelnen Stadtteilen noch zuließen, als notwendig erweisen würde.

Die Revision will sodann ein Verschulden der Beklagten daraus herleiten, daß sie den Scheck am 20. April 1945, nachdem die Mittagsabrechnung bei der Reichsbank wegen Luftalarms unterblieben war, nicht gesondert zur Reichsbank geschafft hat. Nach den Feststellungen des Landgerichts ist der Scheck in den Nachmittagsstunden des 20. April 1945 zur Zentrale der Beklagten gekommen, nachdem am Vormittag von 9 Uhr 27 Min. bis 12 Uhr Luftalarm gewesen war. Wenn das Landgericht wegen des gestörten Arbeitsganges an diesem Tage, an dem bereits die übliche zweite Abrechnung und die vollständige Vorbereitung der Frühabrechnung des folgenden Tages unmöglich gewesen war, unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriegsverhältnisse (Zerstörungen, Personalmangel) zu dem Ergebnis gekommen ist, daß eine Verletzung der nach den obwaltenden Umständen im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vorliege, so kann dies nicht als rechtlich unzutreffend bezeichnet werden. Die besondere Vorlegung des erst am 20. April nachmittags eingegangenen Schecks noch an diesem Tage konnte angesichts der Stauung, die durch die Arbeitsunterbrechung am Vormittag eingetreten war, vom Landgericht als nicht zumutbar betrachtet

werden. Besondere Eilmaßnahmen sind im Urteil des erkennenden Senats BGHZ 6, 55 in einem Fall für erforderlich gehalten worden, in dem durch Irrtum der Bank der Scheck zunächst an falscher Stelle vorgelegt worden und dadurch ein Zeitverlust entstanden war. Die Sondervorlegung einzelner Schecks durch die Zentrale einer Berliner Großbank, bei der laufend Schecks in großem Umfange eingingen, konnte vom Landgericht als eine mit dem bereits gestörten Geschäftsgang nicht verträgliche und auch bei der wachsenden Gefährdung des weiteren Betriebes nicht zumutbare Maßnahme betrachtet werden.

Schließlich will die Revision aus dem Fehlen der Schlüssel zum Tresor, in den der Scheck am 20. April in der Zentrale der Beklagten gelegt worden war, am Morgen des 21. April 1945 ein Verschulden der Beklagten herleiten, jedoch zu Unrecht. Das Landgericht hat diesen Umstand bereits als nicht ursächlich für das Unterbleiben der Vorlegung am 21. April angesehen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Bei dem ganz beschränkten Betrieb am 21. April, der wegen Artilleriebeschusses um die Mittagszeit überhaupt zum Erliegen kam, waren die Arbeitsbedingungen so außergewöhnlich, daß es keine Verkennung der an die Sorgfaltspflicht der Beklagten zu stellenden Anforderungen bedeutet, wenn das Landgericht das Unterbleiben der Vorlegung des Schecks am 21. April 1945 früh, die möglicherweise noch zur Einlösung hätte führen können, nicht auf ein Verschulden der Beklagten zurückgeführt hat. Wie das Landgericht feststellt, war nur ein kleiner Teil der Belegschaft zur Bank gekommen und der Geschäftsbetrieb so gestört, daß selbst bei Öffnung der Tresore die rechtzeitige Abrechnung mit der Reichsbank, die noch nicht vollständig am Vortag vorbereitet worden war und von Boten besorgt werden mußte, nicht mehr durchführbar gewesen wäre. Es brauchte daher nicht erörtert zu werden, ob die Mitnahme der Tresorschlüssel durch auswärts wohnende Angestellte als ein Ver-

schulden der Beklagten angesehen werden könnte.

Da auch sonst ein Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers nicht zutage tritt, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 ZPO.

Dr.Nastelski Dr.Nörr Dr.Haager Liesecke Dr.Reinicke